



Beim Landkreis Mayen-Koblenz ist die Stelle

## der Landrätin/des Landrates (m/w/d)

wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 01.01.2025 neu zu besetzen.

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich nicht um die Wiederwahl bewerben.

Zum Landkreis Mayen-Koblenz (rd. 218.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit einer Fläche von über 81.000 ha gehören zwei große kreisangehörige Städte (Andernach, Mayen), eine verbandsfreie Stadt (Bendorf) und sieben Verbandsgemeinden (Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel, Weißenthurm). Verwaltungssitz ist die kreisfreie Stadt Koblenz.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates erfolgt am 09.06.2024 unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mayen-Koblenz (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet am 23.06.2024 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Zur Landrätin/ zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5/B 6 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe gemäß dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge nur bis einschließlich **22.04.2024, 18:00 Uhr**, bei dem Wahlleiter eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Bekanntmachungsorgan des Landkreises Mayen-Koblenz, dem Amtsblatt, erscheint.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und/oder Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **08.04.2024** (keine Ausschlussfrist) erbeten an:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Referat 1.10 Wahlen

Stichwort „Landratswahl“

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz: Bahnhofstraße 9 - 56068 Koblenz

Internet : [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de), E-Mail : [info@kvmyk.de](mailto:info@kvmyk.de)